

Akten (den Erklärungen des heimatlichen Gemeinderathes und den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen) sind nun die Kinder Regena sämmtlich in Folge unheilbarer Krankheiten zu jeder regelmäßigen Erwerbsfähigkeit unfähig. Hievon ausgegangen aber ist die Entschädigung von 2000 Fr. eine offenbar unzulängliche. Die Kinder Regena haben nach dem Gesetz Ersatz für den ihnen durch den Tod ihres Vaters entzogenen Unterhalt zu beanspruchen. Nach dem italienischen Zivilgesetzbuche (Art. 138 u. ff.) nun ist der Vater auch zu Alimentation erwachsener Kinder, sofern diese derselben bedürftig sind, rechtlich verpflichtet. Der Vater war also hier verpflichtet, seine Kinder, auch nachdem sie das Alter der Erwerbsfähigkeit erreicht hatten, zu unterhalten. Nach den Verhältnissen kann angenommen werden, daß er zu Lebzeiten auf die Alimentation der Kinder etwa 400 Fr. im Jahre verwendet hat; er mag allerdings einen etwas höhern Arbeitsverdienst jeweilen während der Arbeitskampagne nach Hause gesandt haben; allein aus diesem Verdienste mußte er eben auch seinen eigenen Unterhalt während der Zeit seiner periodischen Arbeitslosigkeit bestreiten, so daß für den Unterhalt der Kinder mehr nicht als etwa 400 Fr. verwendet werden konnten. Einer jährlichen Rente von 400 Fr., auf die muthmaßliche Lebensdauer des alimentationspflichtigen Vaters berechnet, entspricht, nach den Grundsätzen der Rentenanstalten, ein Kapital von circa 5200 Fr. Dieses Kapital ist allerdings höher als die Entschädigung, welche die Kinder Regena gesetzlich zu beanspruchen hatten. Denn da der Unfall ein zufälliger war, so ist gemäß Art. 5 litt. a des Fabrikhaftspflichtgesetzes die Entschädigung in billiger Weise zu reduzieren; ferner muß auch in Betracht gezogen werden, daß die Arbeitsfähigkeit des Vaters Regena mit zunehmendem Alter sich vermindert hätte und dieser daher nicht während seiner ganzen muthmaßlichen Lebensdauer im Stande gewesen wäre, die Kinder in der bisherigen Weise zu alimentiren. Werden diese Momente berücksichtigt, so erscheint als angemessene Entschädigung, auf welche die Kinder Regena nach dem Gesetze Anspruch hatten, ein Betrag von 3500 Fr. Auch diesem Betrage gegenüber aber erscheint die vertragliche Entschädigung von 2000 Fr. als eine offenbar unzulängliche und es ist den Klägern daher die Differenz zwischen der letztern und dem Betrage von 3500 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird dahin für begründet erklärt, daß der Beklagte verpflichtet wird, den Klägern (außer den bereits empfangenen 2000 Fr.) eine weitere Entschädigung von 1500 Fr. (tausend fünfhundert Franken) sammt Zins à 5 % von heute an zu bezahlen.

## VI. Schuldentrieb und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite.

144. Beschluß vom 3. Dezember 1892 in Sachen  
Erben Rütishäuser gegen Ludwig.

A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1892 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird zur Zeit abgewiesen und die mit Beschluß der Rekurskammer vom 12. November 1891 für den Betrag von 24,668 Fr. 30 Cts. nebst 5 % Zins seit 8. August 1891 bewilligte Vorstellung am Pfandbuche daher als erloschen erklärt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag anmeldeten: Es sei die Beklagte schuldig, den Betrag von 43,096 Fr. 35 Cts. an die Kläger zu bezahlen.

Da nach der Ausfällung des obergerichtlichen Urtheils die Beklagte in Konkurs fiel, so wurden die Akten dem Konkursamte Affoltern mitgetheilt, damit die Gläubiger gemäß Art. 207 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs über die Fortsetzung des Prozesses Beschluß fassen können. Am 30. November 1892 theilte das Konkursamt unter Rücksendung der Akten dem Bundesgerichte mit, daß die am 29. gleichen Monats stattgesehene (zweite) Gläubigerversammlung der Frau Ludwig Nichtfortsetzung des Prozesses beschlossen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Zufolge des Beschlusses der Gläubigerversammlung der Beklagten, den Prozeß nicht fortzusetzen, erscheint die Sache als durch Anerkennung der Klage erledigt. Denn das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anerkennt kein Recht des Gemeinschuldners, Prozesse, deren Fortsetzung die Gläubigerschaft ablehnt, auf eigene Kosten durchzuführen. Es ist vielmehr die Anerkennung von Forderungen durch die Gläubigerschaft auch dann maßgebend, wenn der Gemeinschuldner diese Forderungen bestreitet, wobei nur dem den Gläubigern solcher Forderungen ausgestellten Verlustschein gemäß Art. 265 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes die Bedeutung einer Schuldanerkennung des Gemeinschuldners nicht zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das angefochtene Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wird aufgehoben und die Sache als durch Anerkennung der Klage erledigt abgeschrieben.

## VII. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten  
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers  
ou des corporations d'autre part.

145. Urtheil vom 14. Oktober 1892 in Sachen  
Solothurn gegen Gluz-von Blogheim und Genossen.

A. Mit Klageschrift vom 15./18. März 1890 stellt der Fiskus des Kantons Solothurn gegen die Beklagten als Erben des am 10. Dezember 1887 verstorbenen Rentiers Franz Xaver Lukas Viktor Rudolf Wallier von und in Solothurn beim Bundesgerichte die Anträge:

I. Der Kläger, Staat Solothurn ist, allfälligen Ansprüchen Dritter unpräjudizirlich, in Folge Fideikommissanfall Eigenthümer nachfolgender Liegenschaften und soll als solcher im Hypothekenbuch Niedholz und Attiswyl eingetragen werden:

Hypothekenbuch Niedholz Nr. 35:

3345 Ares, 68 m<sup>2</sup> = 92 Zucharten 37,420 Quadratfuß Längmatt,  
Hinterhof und Hoffstatt geschätzt für Fr. 130,000

worauf stehen:

Herrenhaus Nr. 26, affekurirt . . . . .	„	6,700
Haus und Scheune Nr. 27, affekurirt . . . . .	„	8,200
Speicher Nr. 28, affekurirt . . . . .	„	700
Ofenhaus Nr. 29, affekurirt . . . . .	„	700
Haus und Scheune Nr. 48, affekurirt . . . . .	„	200

Summa Schätzung: Fr. 146,500

Vom Ammannamt Niedholz gewerthet . . . . . Fr. 86,000

Grundbuch Attiswyl (Bern):

Circa 115 Ares, 88 m <sup>2</sup> = 3 Zuch.		
8751 □' Wiese, äußere Betten	Fr.	5,150
Circa 154 Ares, 43 m <sup>2</sup> = 5 Zucharten		
20,482 Quadratfuß Wiese am Bach, Steinbetten . . . . .	„	10,580
36 Ares 00 m <sup>2</sup> = 1 Zuchart innere Bettmatte . . . . .	„	1,920
36 Ares 00 m <sup>2</sup> = 1 Zuchart Ober- ziehl am Bach. . . . .	„	1,920
82 Ares 00 m <sup>2</sup> = 2 Zucharten 11,112 Quadratfuß, Oberziehl an der Straße. . . . .	„	3,640

Summa Schätzung: Fr. 23,210

Total: Fr. 109,210

II. Die Verantwortler sind gehalten, dem Kläger die obgenannten Liegenschaften und die auf denselben sich befindlichen oder dazu gehörigen Beweglichkeiten in demjenigen Zustande, in welchem sie sich am 10. Dezember 1887 befunden haben, abzugeben.